

Erlass einer Aufgrabungssperre Antrag der CSU-Fraktion vom 22.04.2026

hier: Ihre Anfrage vom 15.05.2026

- I. Die Einschätzung des TfA, dass der Nutzen einer derartigen Aufgrabungssperre in der Praxis sehr überschaubar sein dürfte, wird nach Einschätzung des RA – auch nach Rücksprache mit den anderen bayerischen Großstädten – geteilt.

Maßnahmen nach TKG:

Soweit Telekommunikationsunternehmen eine Zustimmung nach § 127 TKG beantragen, haben sie hierauf grundsätzlich einen gebundenen Anspruch (Schütz in Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, § 127 TKG, Rn. 2). Diese Zustimmung kann nicht mit Verweis auf eine von der Gemeinde festgelegte Aufgrabungssperre verweigert werden.

Auch die Geltendmachung einer pauschalen Wertminderung scheidet hier aus. Aufgrund der garantierten unentgeltlichen Nutzung scheiden weitere Ansprüche gegen die TK-Unternehmen aus, soweit sie nicht im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind (vgl. Schütz in Geppert/Schütz, § 129 TKG, Rn. 21). Es verbleibt somit bei dem gesetzlich geregelten Konzept, also der Instandsetzungspflicht nach § 129 Abs. 3 TKG, sowie der daneben bestehenden Schadensersatzpflicht und der Ausgleichspflicht für erhöhte Unterhaltskosten nach § 129 Abs. 2 TKG. Aufgrund dieser abschließenden Regelung ist es nicht möglich, hier in Richtlinien o.ä. pauschal einen Ausgleich für eine Wertminderung zu verlangen. Man müsste schon konkret im Einzelfall nachweisen, dass durch die Aufgrabung langfristig die Unterhaltung erschwert wird und welche Kosten dies exakt verursacht. Dies wird praktisch kaum möglich sein und würde sich wohl oft erst nach einer längeren Zeitspanne zeigen, wo dann auch noch die Kausalität schwierig nachzuweisen sein wird, wenn in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen stattgefunden haben.

Maßnahmen von privaten Dritten, insb. Kanalanschluss:

Auch hier erscheint eine Verweigerung der Sondernutzungserlaubnis während einer fünfjährigen Sperrfrist ausgeschlossen, sofern die Dritten zu der Maßnahme gesetzlich verpflichtet sind, wie z.B. zum Kanalanschluss im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs.

Erhöhte Sondernutzungsgebühren in dieser Phase wären allenfalls vorstellbar, wenn ein entsprechend vorwerfbares Verhalten vorliegt. Z.B. wenn vor einer ohnehin anstehenden Aufgrabung die Anwohner befragt werden, ob von ihrer Seite aus Maßnahmen anstehen, die gleich miterledigt werden sollen und dies dann ohne berechtigten Grund verneint wird, um dann kurz nach der Aufgrabung eine Sondernutzung zu beantragen. (Den Anwohnern müssten in diesem Fall allerdings bei einer solchen vorherigen Abfrage die Hintergründe verständlich erläutert werden und sie müssten – nachweisbar – darauf hingewiesen werden, dass eine erhöhte Sondernutzungsgebühr die Folge sein kann, wenn sie anstehende Aufgrabungen ohne berechtigten Grund verschweigen.)

Konzessionsverträge:

Hier ist die geforderte Sperrfrist wie mitgeteilt bereits umgesetzt, sogar mit einer Laufzeit von 7 Jahren. Auch hier bringt eine Richtlinie keinen Mehrwert, da dies auch zukünftig in den Konzessionsverträgen geregelt werden kann, solange es vertraglich zulässig ist.

Rückmeldungen der anderen bayerischen Großstädte:

In München gibt es zwar gewisse Schutzfristen, die von städtischen Stellen zu beachten sind. Die TK-Unternehmen oder andere private Firmen bzw. Personen fallen jedoch nicht unter diese Fristen (vgl. § 9 Ziff. 1 und 4 der Aufgrabungsordnung der Stadt München).

Ansonsten haben die anderen Großstädte bisher keine derartigen Regelungen erlassen. In Nürnberg und Erlangen wird darüber diskutiert, in Regensburg in der Vergangenheit immer mal wieder.

Aus Sicht der Verwaltungen wird der praktische Nutzen fast durchweg als sehr gering bewertet (nur in Erlangen würde das zuständige Fachamt eine solche Regelung als nützlich einschätzen).

Alle Kommunen teilen die Ansicht, dass eine solche Sperre gegenüber TK-Unternehmen und privaten Dritten, die zu der jeweiligen Maßnahme verpflichtet sind, nicht durchsetzbar ist.

Unisono wird betont, dass die Koordination (z.B. sternförmige Beteiligung aller Sparten vor angekündigten Maßnahmen) deutlich wichtiger und zielführender ist, um unnötige Mehrfachaufgrabungen zu vermeiden.

Zu den weiteren Fragen/Punkten im Fall einer Umsetzung:

Bzgl. der Form, in der solch eine Sperre beschlossen werden würde, müsste es sich jedenfalls um eine intern verbindliche Verwaltungsanweisung handeln, egal ob diese nun als Richtlinie oder anders bezeichnet wird. (Eine öffentliche Bekanntmachung einer solchen Richtlinie wäre zwar rechtlich nicht zwingend, aber anzuraten, damit sich Betroffene darauf einstellen könnten.)

Unabhängig davon, dass für die Regelung von OWi-Tatbeständen eine gesetzliche Grundlage nötig ist, ist eine Festsetzung von Bußgeldern hier nicht nötig. Würde man im Hinblick auf eine Sperre die Sondernutzungserlaubnis verweigern und die Aufgrabung würde dann trotzdem durchgeführt, wäre ja bereits der OWi-Tatbestand der unbefugten Sondernutzung verwirklicht (Art. 66 Nr. 2 BayStrWG).

Bzgl. einem Ausgleich für die Wertminderung wird – unabhängig von der generellen Zulässigkeit (s.o.) – der Einschätzung zugestimmt, dass diese nicht leicht zu ermitteln sein wird. Sofern man hier keine vertragliche Vereinbarung schließt, sondern eine erhöhte Sondernutzungsgebühr erheben möchte, müsste sich dies auch in der Gebührensatzung niederschlagen.

Bzgl. der Anforderungen an die Wiederherstellung der Verkehrsflächen hat TfA ja bereits darauf hingewiesen, dass sich dies aus der Sondernutzungserlaubnis ergibt (vgl. § 10 Abs. 2 Sondernutzungssatzung) bzw. aus der gesetzlichen Regelung des § 129 Abs. 3 TKG, oder bei den Konzessionsverträgen sicherlich aus der vertraglichen Vereinbarung.

Fazit:

Zusammengefasst teilt RA die Einschätzung des TfA, dass der Erlass einer Aufgrabungssperre in Form einer Richtlinie o.a. nicht zielführend erscheint. In den Konzessionsverträgen ist dies bereits geregelt und gegen die TK-Unternehmen und sonstige Dritte, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aufgraben müssen, ist die Sperre nicht durchsetzbar. Auch eine erhöhte Sondernutzungsgebühr wäre allenfalls in Ausnahmefällen möglich.

Sofern neben diesen 3 Kategorien keine relevante Zahl von Aufgrabungen aus anderen Gründen stattfindet, hätte die Aufgrabungssperre quasi kaum einen praktischen Anwendungsbereich.

Bei Einzelfällen, die nicht in die beschriebenen Kategorien fallen, kann man auch im Einzelfall die Sondernutzungserlaubnis verweigern, wenn eine gerade erst hergestellte Straße betroffen ist und der Erhalt des frischen Fahrbahnbelags in der Einzelfallabwägung dem Interesse des Antragstellers an der Aufgrabung vorgeht.

Zielführender scheint stattdessen die Beibehaltung bzw. weitere Verbesserung der vorherigen Abstimmung aller Betroffenen untereinander, inkl. der Einbindung der Anlieger soweit möglich, um Maßnahmen zu bündeln und Mehrfachaufgrabungen zu vermeiden.

II. TfA

m.d.B.u.K.

Fürth, den 01.07.2026
Rechtsamt
i.A.

(2308)

